



Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,  
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

# Elterninformation

26. April 2021

## Regelungen zum Betrieb der Städtischen Kindertagesstätten ab Dienstag, den 27. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Familien, liebe Eltern,

Sie haben sicher verfolgt, dass die sogenannte „Bundesnotbremse“ in Kraft getreten ist. Diese sieht für Kindertageseinrichtungen eine Schließung vor, wenn der örtliche Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Marke von 165 überschreitet (§28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz). Diese Schließung gilt dann ab dem übernächsten Tag, wobei die Möglichkeit besteht eine Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Da die Inzidenzwerte in Wiesbaden diese Grenze seit Ende der vergangenen Woche überschritten haben, ist eine **Schließung der Kindertagesstätten ab morgen, Dienstag, den 27. April 2021** leider die notwendige Folge.

Das Land Hessen hat Regelungen für die Notbetreuung veröffentlicht (Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus) und vier Kriterien als Voraussetzungen für eine Notbetreuung benannt:

### 1. Berufstätigkeit von Eltern

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass beide Erziehungsberechtigten durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht. Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass die Erziehungsberechtigten beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren. Es kommt nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist es möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in systemrelevanten Berufen erfolgt. Bei Alleinerziehenden kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Da die Eltern in der Kürze der Zeit jedoch keine Möglichkeit haben, die geforderten Nachweise der Arbeitgeber zu erlangen, reicht in dieser Woche die Glaubhaftmachung der Erfüllung der genannten Umstände aus. Wir bitten die Nachweise bis zum 30.04.2021 bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen.

### 2. Betreuung behinderter Kinder

Voraussetzung hierfür ist die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder. Der Kreis der Berechtigten Kinder ist definiert und in den Kindertagesstätten bekannt.

### 3. Sicherstellung des Kindeswohls.

Über diese Fallgruppe entscheidet die Kita-Leitung in enger Abstimmung mit der Bezirkssozialarbeit im Einzelfall.

### 4. Härtefallregelung

Der Wegfall der Betreuung von Kindern kann im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte darstellen, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt. Eltern, die sich auf diese Regelung berufen, bitten wir um eine schriftliche Eingabe an die Kita-Leitung. Diese wird in Abstimmung mit Ihrem Träger über den Antrag zeitnah entscheiden.

---

*Welchen Umfang hat die Notbetreuung?*

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege beaufsichtigt oder betreut worden wäre.

*Welche Vorgaben gibt es für die Durchführung der Notbetreuung?*

Die Notbetreuung soll in möglichst kleinen und konstanten Gruppen durchgeführt werden. Die Gruppen der Notbetreuung müssen nicht zwingend mit der bisherigen Gruppenbildung übereinstimmen, wenngleich dies wünschenswert wäre. Es können auch Kinder aus mehreren Gruppen einer Einrichtung zu einer Notbetreuungsgruppe zusammengefasst werden. Eine „Einzelbetreuung“ soll so vermieden werden.

*Wann und wie wird die Notbetreuung wieder aufgehoben?*

Wenn der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 165 unterschreitet, endet die Notbetreuung dann am übernächsten Tag - also frühestens nach sieben Tagen. Die Feststellung erfolgt über das Land Hessen. Selbstverständlich werden wir ebenfalls über neue Entwicklungen zeitnah informieren.

Uns allen ist klar, dass die neue Situation den Eltern und vor allem den Kindern viel abverlangt. Lassen Sie uns dennoch bitte weiterhin solidarisch bleiben. Und haben Sie auch weiterhin Verständnis für die Erzieherinnen und Erzieher in Ihren Einrichtungen. Die Kolleginnen und Kollegen versuchen unter schwierigen und stetig wechselnden Vorgaben Ihren Kindern eine möglichst gute Zeit in ihrer Kita zu ermöglichen und dabei unserem Bildungsauftrag gerecht zu werden.

Mit der Notbremse, weniger Neuinfektionen und einer fortschreitenden Impfkampagne werden wir hoffentlich bald wieder geöffnete Kitas haben.

Für Ihr Verständnis danke ich Ihnen sehr, wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

